

Blum Arbeitsbühnen GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Blum Arbeitsbühnen für die Vermietung von Arbeitsbühnen, Baumaschinen und -geräten

1. Allgemeines:

- 1.1. Mündliche und schriftliche Angebote sind unverbindlich
- 1.2. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- 1.3. Eine Vermietung durch den Mieter an Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, der Vermieter erteilt hierzu eine schriftliche Genehmigung
- 1.4. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit nicht rechtskräftig oder bestrittenen Gegenforderungen ist ausgeschlossen
- 1.5. Dass bei der Übergabe und Rücknahme erstellte Protokoll, legt den vertraglichen Zustand des Mietgerätes verbindlich fest
- 1.6. Eine Abtretung der Ansprüche des Mieters auf Erfüllung, jeglicher Art von Gewährleistung oder Schadensersatz ist ausgeschlossen

2. Mietzeit:

- 2.1. Der Mietgegenstand wird ab vereinbartem Beginn der Mietzeit dem Mieter bereitgestellt, auf Ersatz bei Folgeschäden wird nicht gehaftet
- 2.2. Änderungen der Mietzeit müssen 2 Tage vor Beginn der Mietung mitgeteilt werden. Sollten die betrieblichen Bedingungen es zulassen, wird der Vermieter einer Verlängerung zustimmen. Bei einer Verkürzung der Mietzeit behält sich der Vermieter das Recht vor, die ursprünglich vereinbarte Mietzeit zu berechnen, sofern keine Ersatzvermietung möglich ist.
- 2.3. Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls erkennt der Mieter den ordnungsgemäßen Zustand des Vertragsgegenstandes an und es geht sämtliche Gefahr aus dem Betrieb des Gegenstandes auf den Mieter über.
- 2.4. Der Vermieter haftet für den Ausfall des Mietgegenstandes nach Gefahrenübergang an den Mieter nur, wenn Ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann
- 2.5. Die Ausfallzeit geht zu Lasten des Mieters, wenn der Mietgegenstand witterungsbedingt oder sonstiger vom Vermieter nicht vertretbarer Gründe nicht eingesetzt werden kann
- 2.6. Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand am letzten Tag der vertraglich vereinbarten Mietzeit dem Vermieter zurückzugeben. Das Ende der Mietzeit wird auf dem Rückgabeprotokoll vermerkt. Der Gefahrenübergang endet für den Mieter nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls beider Parteien
- 2.7. Die Rückgabe erfolgt an dem Ort der Übergabe des Gegenstandes, es sei denn, es wird schriftlich einen anderen Rückgabeort vereinbart

3. Einsatzbedingungen

- 3.1. Bei Vermietung des Mietgegenstandes ohne Bedienungspersonal, fällt allein die Verantwortung an den Mieter, Er muss dafür Sorge tragen, dass die Bedienung durch eine Arbeitskraft unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und den entsprechenden Bestimmungen der StVO vorgenommen wird
- 3.2. Unsere Mietgegenstände dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden, z.B. die Hebebühne nur mit der zugelassenen Korbbelastung, untersagt ist der Einsatz als Hebekran oder das Ziehen von Leitungen o.ä.
- 3.3. Für den Einsatz der Mietgegenstände erforderliche behördliche Sondernutzungs genehmigungen sind vom Mieter selbst zu besorgen

- 3.4. Bei groben Arbeiten ist der Mietgegenstand ausreichend zu schützen oder abzudecken, besonders bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säure. Verboten sind Spritz- und Sandstrahlarbeiten.
- 3.5. Der Mietgegenstand ist bei Mietende in sauberen Zustand zurückzugeben. Wird bei der Rückgabe eine Verschmutzung festgestellt, werden die Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt
- 3.6. Der Benzin- und/oder Dieseltank muss bei der Rückgabe komplett gefüllt sein, ansonsten werden dem Mieter pro Liter € berechnet
- 3.7. Der Mieter ist für die Bodenverhältnisse und Einsatzmöglichkeiten des Mietgegenstandes verantwortlich
- 3.8. Der Mieter verpflichtet sich, eine Sicherheitsausrüstung zu verwenden
- 3.9. Bei der Übergabe des Mietgegenstandes erhält der Mieter eine Einschulung und eine Sicherheitsunterweisung für das gemietete Gerät
- 3.10. Bei Störungen des Mietgegenstandes muss der Vermieter unverzüglich darüber informiert werden. Sollte der Defekt durch Unsachgemäße Benutzung oder durch Behandlung des Mieters entstanden sein, ist dieser auch während der Ausfallzeit zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet. Die Beweislast zur Klärung des Defektes liegt beim Mieter.
- 3.11. Bei LKW-Selbstfahrbühnen ist im Falle eines Verkehrsunfalls in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für Regressansprüche Dritter direkt

4. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

Soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt folgendes:

- 4.1. Der Mieter ist verpflichtet sich an die Vorgaben des Handbuches und die Sicherheitsunterweisung zu halten
- 4.2. Jegliche Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden, ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Für Schäden, die von Selbstfahrern mit dem Vertragsgegenstand Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter, er stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei.
- 4.3. Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstandenen Schäden am Vertragsgegenstand, sowie für Schäden aus dessen Ausfall. Haben Dritte den Unfall allein, überwiegend oder mitverschuldet, so treten wir gegen Bezahlung des Schadens unsere Ansprüche gegen den Dritten einschließlich eventueller Ansprüche aus dem StVG an den Mieter ab.
- 4.4. Bei Schäden, die mit dem Vertragsgegenstand Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Er haftet auf jeden Fall für das Verhalten seines Fahrers, wie auf das eigene
- 4.5. Wir sind bemüht, zunächst Zahlungen von anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, hieraus entsteht keine Verpflichtung zur Weiterverfolgung der Ansprüche
- 4.6. Werden Kosten auf Maschinenversicherung berechnet, so ist der Vertragsgegenstand gemäß der Allgemeinen Bedingungen für Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren Geräten (ABMG) versichert.
- 4.7. Der Selbstbehalt für Arbeitsbühnen beträgt 1000,00 €, bei reinen Haftpflichtschäden wird eine Bearbeitungsgebühr von 150,00 € verrechnet.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der vereinbarte Mietzins ist vom Zeitpunkt der Übergabe des Vertragsgegenstandes und bis zur Rückgabe zu bezahlen. Hierzu werden die Daten aus Übergabe- und Rückgabeprotokoll verwendet. Angefangene Tage werden voll berechnet
- 5.2. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist der vereinbarte Mietzins innerhalb 14 Tagen ohne Abzug an die angegebene Zahlstelle des Vermieters zu bezahlen. Bei Verzug des vereinbarten Zahlungsziels, ist der Vermieter berechtigt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, Zinsen in Höhe von 3% zu berechnen, soweit er nicht höhere Verzugszinsen nachweisen kann
- 5.3. Nimmt der Mieter, trotz bereitstellen des Vertragsgegenstandes diesen nicht Gebrauch, ist der Vermieter der Geldendmachung des Mietzinses berechtigt, wahlweise eine Pauschale von 25% der vereinbarten Mietzeit, auch wenn der Vertragsgegenstand anderweitig vermietet werden kann.
- 5.4. Der Vermieter ist berechtigt, vor der Zufügensstellung des Mietgegenstandes eine Vorschusszahlung oder Kautions zu verlangen. Beträgt die vereinbarte Mietzeit länger als 3 Tage, kann der Vermieter eine angemessene Abschlagszahlung verlangen.
- 5.5. Bei längerer Mietdauer, wird jeweils am Monatsende eine Zwischenabrechnung erfolgen
- 5.6. Sollte der Fall einer Vermögensverschlechterung des Mieters eintreten, Antragsstellung auf Eröffnung einer Ausgleichs- oder Konkursverfahrens, endet der Mietvertrag mit sofortiger Wirkung. Der Vermieter ist ohne Zustimmung des Mieters auf sofortige Rückholung des Vertragsgegenstandes berechtigt.

6. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswendung

- 6.1. Der Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Mietverhältnis ist der Geschäftssitz des Vermieters
- 6.2. Der Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Mietvertrag ergebenden Streitigkeiten, ist für das für den Geschäftssitz des Vermieters örtlich zuständige Gericht, dieses gilt auch für Scheckprozesse
- 6.3. Es gilt ausschließlich das Recht und Gesetz der Bundesrepublik Deutschland

7. Teilunwirksamkeit

- 7.1. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, mit dem der wirksamen Bestimmungen beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen bleibt bestehen

8. Zusatzkosten bei Schäden der Verlust von Zubehör

- 8.1. Bei Schäden oder Verlust des Vertragsgegenstandes oder Zubehör, werden folgende Kosten fällig:

Selbstbehalt:	1000 €
Bearbeitungsgebühr bei Haftpflichtschäden: Beschädigung der Sicherungsschnalle:	150€
Verlust oder Beschädigung der Sicherheitsausrüstung, bestehend aus Helm, Höhensicherungsgerät, Auffanggurt:	1000€